

GESCHICHTSSCHREIBUNG
UND GEISTIGES LEBEN
IM MITTELALTER

FESTSCHRIFT FÜR HEINZ LÖWE
ZUM 65. GEBURTSTAG

Herausgegeben von
KARL HAUCK
und
HUBERT MORDEK

Sonderdruck



1978

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Fritz Trautz

ZUR GELTUNGSDAUER DES WORMSER KONKORDATS
IN DER GESCHICHTSSCHREIBUNG
SEIT DEM 16. JAHRHUNDERT

Seitdem Dietrich Schäfer in seiner Berliner Akademie-Abhandlung von 1905 und dann Adolf Hofmeister zehn Jahre darauf die Frage nach der Geltungsdauer der Partnerurkunden des Wormser Konkordats ausführlich dahingehend beantworteten, daß nach dem Wortlaut der Texte die Urkunde Papst Calixts II. — das Calixtinum — formell nur für Heinrich V. ausgestellt wurde, das Henricianum aber ein unbefristetes Zugeständnis an die Kirche darstellte, gilt diese Frage im allgemeinen als entschieden (1). Denn die Auffassung Hofmeisters, der in seinem Beitrag zur Festschrift Dietrich Schäfer (1915) eine gegenüber Schäfer in manchem vertiefte und differenzierende Interpretation bot und ihr die maßgebende Edition des nur abschriftlich überlieferten Calixtinums beifügte, wurde — wenn auch nicht sogleich und nicht ausnahmslos — zur herrschenden Lehre (2). Eine davon abweichende Meinung mit Gründen vorzutragen muß einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben. Hier soll lediglich eine keineswegs vollständige, sondern recht selektive Übersicht über das Wormser Konkordat von 1122 in der älteren Literatur frühere Deutungen zur Anschauung bringen; eine solche Übersicht ist vielleicht nicht nur von historiographischem Interesse, sondern vermag zu erneuter Überprüfung heute vorwiegender Ansichten anzuregen. Unter anderem geht es dabei um eine Unterscheidung, die wohl jede eindringende und weitgreifende Interpretation des Konkordats vornehmen muß: Zu trennen von dem Textverständnis der beiden Wormser Urkunden selbst ist die Praxis der Bischofswahlen nach 1122 und insofern die Nachgeschichte des sog. Wormser Konkordats (3). Diese Nachgeschichte — samt der einigermaßen zeitgenössischen Chronistik — sollte allenfalls in einem begrenzt subsidiären Sinne, aber nicht in einer beweisenden Funktion dem rechten Textverständnis dienstbar gemacht werden.

Paul Kopfermann ist in seiner Dissertation (1908) den Erwähnungen und Bewertungen des Wormser Konkordats in Werken des Spätmittelalters und na-

mentlich der früheren Neuzeit nachgegangen; er knüpfte an die von seinem Lehrer Dietrich Schäfer ausgesprochene und von ihm selbst näher zu überprüfende Bemerkung an, daß das Wormser Konkordat keineswegs eine fortlaufende Überlieferung und Beachtung im deutschen Staatsrecht gefunden habe (4). Im Anschluß an Kopfermann, aber sehr vieles von ihm Genannte weglassend und einiges neu einbeziehend, heben wir etliche Beispiele aus der älteren Literatur heraus. Joachim von Watt (Vadianus) hat in der „Farrago antiquitatum de collegiis et monasteriis Germaniae veteribus“ vom Wormser Konkordat gehandelt (5). Von den Schriften Vadians wäre hier aber die viel bekanntere Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen anzuführen: „Keiser Heinrich der fünft ... hat sich nun mit papst Calixto durch underhandlung der stenden des reichs auf einem tag zu Wormbs (auf welchem der bischof von Hostia in namen bapst Calixti zugegen was) der investituren halb nach langer vexation vertragen ... Ist geschehen (wie der abt von Ursperg in Heinrichs des fünften geschichten verzeichnet und vil darvon geschriben hat) ... Ist aber nien straks gehalten worden und wirt auf heutigen tag nit ghalten ...“ (6). Vadian macht keinen Unterschied in der Geltungsdauer des Ausgleichs zugunsten der einen oder anderen Seite in seiner in Reinschrift 1530/31 fertiggestellten Chronik; die Abmachung erscheint zunächst als ein Vertrag zwischen den Streitenden selbst, ihre formale Fortgeltung war aber – wie der zuletzt angeführte Satz zeigt – für Vadian doch gegeben.

Christophorus Lehmann, dessen „Chronica der freyen Reichs Stadt Speier“ (1. Auflage 1612) Kopfermann nach der dritten Auflage von 1698 zitiert und die wir hier nach der vierten, von Melchior Fuchs besorgten Auflage von 1711 anführen, gibt den Text der beiden Partnerurkunden des Konkordats wieder, nennt das Wormser Vertragswerk „den Abschied dieses Reichs-Tags“ und sagt von Heinrich V., er habe „daselbst sein Recht, leyder! in des Cardinals Ostiensis Hand übergeben, mithin ihme“ (– d. h. sich selbst –) „und seinen Nachfolgern die Gelegenheit benommen, diejenige Geistliche, welche sich umb die Kayser und ihr Hauß wohl verdient gemacht, und der Bischöfflichen Stellen und Abbtheyen würdig gewesen, gebührend zu bedencken, welches ausser Zweiffel alle Römische Kayser nachgehends heimlich sehr bejammert, und beklaget haben werden, dann ihnen dadurch ein grosser Theil ihrer Macht entgangen“ (7). Auch hier fassen wir somit keine Differenzierung der Geltungsdauer, wohl aber eine entschiedene Betonung des in die Zukunft wirkenden Verzichtes zuungunsten des Kaisertums. Dieselbe Hervorhebung eines Dauerverzichtes von seiten Heinrichs V. findet sich später in Johann Friedrich Schannats „Historia episcopatus Wormatiensis“ – hier in stark verkürzender, falscher Wieder-

gabe (8). Viel korrekter als Schannat hatte schon im Jahre 1642 Arnold Buchelius in seinen Zusätzen zu Wilhelm Hedas Bistumsgeschichte von Utrecht den Verzicht Heinrichs V. referiert (9). Seinem in der Folge öfters benutzten Abdruck des Henricianums lag eine Abschrift zugrunde, in der die Zeugennamen verfälschend ergänzt sind (10).

Gemeinsam mit seinem Schüler Heinrich Julius Blume hat der große Rechtshistoriker Hermann Conring über die Einsetzung der deutschen Bischöfe gehandelt (11). Darauf geht Kopfermann näher ein (12). In ihrem Kommentar setzen Conring und Blume offensichtlich ohne weiteres die Fortgeltung des Wormser Konkordats voraus, leiten dies aber nicht so sehr aus dem Wortlaut als aus der von ihnen erörterten Praxis nach 1122/25 ab. Der Machtverlust des Kaisertums wird sehr hoch veranschlagt und breit dargelegt; nicht unerwähnt bleiben die Bemühungen der Nachfolger Heinrichs V., für sich in den Bischofsinvestituren eine stärkere Stellung zurückzugewinnen. Die Abhandlung von Blume und Conring wird auch deshalb in der langen Überlieferungs-, Interpretations- und Wertungsgeschichte des Wormser Konkordats ihren bedeutenden Platz behalten, weil die benutzten Editionen und Autoren hier genauer und in größerer Zahl als sonst üblich faßbar sind. Demgegenüber hat sich der Jesuit Louis Maimbourg in seinem Buch „Histoire de la décadence de l'Empire après Charlemagne, et des différends des empereurs avec les papes au sujet des investitures et de l'indépendance“ (Paris 1681) viel kürzer und flüchtiger geäußert. Für ihn beendete die Regelung von 1122 „le Schisme des Investitures“ und brachte beiden Seiten gleiche Vorteile: „Le Pape et l'Empereur, en relaschant, par une prudente et chrestienne condescance pour le bien de la paix, quelque chose chacun de son costé, trouverent également leur avantage“ (S. 403). Zu den Vorteilen für den Kaiser zählt er mit Recht eine umschreibende Konzession des Calixtinums, die nicht immer gleich, aber jedenfalls neuerdings im wesentlichen in seinem Sinn interpretiert worden ist (13): „Et par cette clause, qui veut que l'élû s'aquite de tout ce qu'il luy doit en suite de l'Investiture des Régales qu'il a receûe, le Pape rétablit l'empereur dans la possession du droit qu'il a de recevoir des Evesques l'hommage et le serment de fidelité“ (S. 404). Bemerkenswert ist schließlich, wie der Inhalt der beiden Konkordatsurkunden — im Satz gewöhnlich als Zitat kenntlich gemacht — jeweils referiert wird. I. R. de Prade, ein Zeitgenosse von Maimbourg, gibt in seiner „Histoire d'Allemagne“ (Paris 1677) den Anfang des Henricianums so wieder: 'Que pour le remede de son ame, il remettoit au S. Siege les investitures avec la Crosse et l'Anneau' (S. 159). Mit dem bloßen Ausdruck 'Saint Siège' wird aber die uns im Henricianum begegnende, differenzierte und so viel weitergreifende Termini-

nologie sinnentstellend verkürzt (14).

Die Behandlung des Wormser Konkordats in der deutschen Literatur an der Wende des 17. zum 18. Jahrhundert können wir hier bis auf weniges um so eher übergehen, als Kopfermann gerade diese Zeit ausführlich berücksichtigt hat. Es war Gottfried Wilhelm von Leibniz, wie Kopfermann hervorhebt, der in seinen „Codex juris gentium diplomaticus“ (1693) die Wormser Vertragsurkunden aufnahm und mit der Überschrift versah „Concordatum nationis Germanicae antiquissimum, circa electiones et investituras episcoporum et abbatum, inter Imperatorem Henricum V. et Papam Calixtum ... Ex quo intelligitur majus superesse imperatori jus in electionibus quam vulgo agnoscitur“ (15). Damit war nicht nur das Wormser Konkordat als Quelle geltenden Staatsrechts bezeichnet – worin der Gießener Jurist Johann Nikolaus Hert in einem Vortrag wenige Jahre zuvor vorangegangen war (16) –, sondern es wurde auch dem Wormser Vertragswerk der den rechtsgeschichtlich einschlägigen Vertragstexten des 15. Jahrhunderts entnehmbare Ausdruck ‘Konkordat’ aufgeprägt. Indessen bleibt zu betonen, daß sich dieser Ausdruck im 18. Jahrhundert noch keineswegs allgemein einbürgern sollte (17). Gleichwohl war dieser Terminus, angewandt auf die Texte von 1122, – wie wiederum Kopfermann gezeigt hat (S. 51) – zu seinem Teil geeignet, eine Gleichstellung mit den als weitgeltend angesehenen Konkordaten des 15. Jahrhunderts zu bewirken.

Die Wormser Vertragsurkunden fanden im 18. Jahrhundert – in der chronologischen Reihenfolge jeweils unter den ersten Stücken – zunehmend Aufnahme in den Sammlungen, in denen verschiedene Herausgeber und Neuherausgeber die „leges fundamentales“ (so. z. B. 1701) oder die „(vornehmsten) Grundgesetze des Heiligen Römischen Reichs“ (so. z. B. 1712 und oft) darboten. Eine der meistbenutzten war das „Corpus iuris publici S. R. Imperii academicum, enthaltend des Heil. Röm. Reichs deutscher Nation Grund-Gesetze“ des Göttinger Juristen Johann Jacob Schmauss, der die ersten vier Auflagen von 1720 bis 1745 selbst besorgte und auch bereits dem Wormser Konkordat Platz gewährte. Jedenfalls in den späteren Auflagen sind die beiden Wormser Texte, abgedruckt unter dem Titel „Transactio inter ...“, mit Literaturhinweisen und Varianten-Anmerkungen ausgestattet (18). Dabei wird auf das „Teutsche Staats-Recht“ von Johann Jacob Moser Bezug genommen, der zeige, worin der Wormser „Vergleich“ einen oder keinen Nutzen habe (19). In der Tat betonte Johann Jacob Moser – wie Kopfermann hervorhebt (S. 62) –, daß der Vertrag zwischen Heinrich V. und Calixt II. „noch jetzo seinen grossen Nutzen habe“ (1737).

In diesem Zusammenhang verdienen zwei gleichzeitig in der Jahrhundert-

mitte erschienene Werke Beachtung. Die zehn dicke Quartbände umspannende, auch ins Deutsche übersetzte Kompilation des Paters Joseph Barré (Kanonikus von St. Geneviève und Kanzler der Universität Paris) über die Geschichte Deutschlands handelt im vierten Band (1748) des längeren von dem zunächst in seinen Texten referierten Wormser Konkordat und von dem darauf folgenden Laterankonzil. Der Verfasser übt lebhaft Kritik an den Behauptungen des oben erwähnten Jesuiten Maimbourg und meint, daß der Kaiser alles verlor, was er verlieren konnte, und daß man nur deshalb die Wormser Vereinbarung weiterbestehen ließ, weil man sonst die Wiederkehr der unglückseligen Zeiten Heinrichs IV. befürchtete; immerhin sei in diesem Vertrag wohl die Grundlage des Regalienrechts – des Anspruchs der Herrscher auf Kircheneinkünfte bei Vakanzen – zu suchen, da sich dafür vor 1122 nichts finden lasse (20). Wie nach der Begrenzung des Themas und den längst ausgewiesenen Kenntnissen des Autors zu erwarten stand, fielen demgegenüber die „*Commentarii de rebus Imperii Romano-Germanici sub Henrico IV. et V.*“ von Johann Jacob Mascov wesentlich gründlicher aus (21). Der bekannte Jurist und Historiker spricht von einer „*Transactio*“ oder einem „*Pactum*“, zu Worms zustande gekommen mit der Übergabe des kaiserlichen Diploma an den Legaten und durch des letzteren Übergabe der päpstlichen Epistola an den Kaiser, worauf die öffentliche Verlesung der beiden Schriftstücke folgte (22). Den Inhalt der Vertragstexte nur knapp referierend, stellt Mascov kurz die wesentlichen Zugeständnisse der beiden Seiten in Vergleich mit früheren Phasen des Streits (23). Die Fortgeltung des Konkordats über den Tod der Vertragschließenden hinaus nimmt auch Mascov offensichtlich an, da er die von ihm bezeichneten, an das Wormser Konkordat anknüpfenden Hauptstreitfragen den Zeiten der nachfolgenden Herrscher zuweist (24).

Der Göttinger Staatsrechtslehrer Johann Stephan Pütter begnügte sich in seinem „*Vollständigeren Handbuch der Teutschen Reichshistorie*“ mit knappen Auszügen aus dem Henricianum und dem Calixtinum sowie einigen Literaturverweisen (25). Sehr ausführlich handelte er aber in seiner „*Historischen Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs*“ von dem „*Vergleich (Concordat)*“ des Jahres 1122, einem „*Vergleich, der von Rechts wegen noch jetzt zur Richtschnur des Verhältnisses der kaiserlichen und päpstlichen Rechte bey Besetzung der Teutschen Bisthümer dienen sollte. In der That ist dieses Concordat auch noch immer als eines der ersten Grundgesetze anzusehen, die noch bis auf den heutigen Tag ihre Wirksamkeit behalten haben; ... obgleich nicht alles mehr nach dem ersten ursprünglichen Sinne desselben in wirklicher Übung ist*“ (26). Die Texte zitierte Pütter, wie schon in

seiner „Reichshistorie“, nach dem „Corpus juris publici“ seines Göttinger Vorgängers Schmauss, wo das Wormser Konkordat ja auch schon unter die Grundgesetze aufgenommen war (27). Den Bogen zu seiner Gegenwart schlug Pütter unter anderem von der ‘praesentia’ des Herrschers im Calixtinum zu der „noch jetzt“ üblichen Abordnung kaiserlicher Gesandter zu Bischofswahlen. Dagegen – so Pütter weiter – folgte im Unterschied zum Wormser Konkordat später die päpstliche Bestätigung unmittelbar auf die Wahl und nicht erst auf die kaiserliche Investitur bzw. Belehnung – womit auch das Entscheidungsrecht bei strittigen Bischofswahlen vom Kaiser auf den Papst übergegangen sei (28). Kontrastkategorien sind bei Pütter wie bei anderen Autoren des 18. Jahrhunderts nicht nur bei der Darstellung der zeitgenössischen Rechtslage, sondern auch in der Interpretation des Wormser Konkordats – hier in Rückprojektion späterer Verhältnisse – statt ‘electus’ und ‘consecratus’ die Kategorien des ‘electus’ und des ‘confirmatus’ (29).

Zwei Zeitgenossen Pütters seien noch angeführt. Der aus Colmar gebürtige Diplomat und Historiker Christian Friedrich Pfeffel wandte sich in seiner Übersicht über die deutsche Geschichte und Verfassungsentwicklung gegen die Ansicht, der Vertrag von 1122 habe dem Kaisertum schwersten Schaden zugefügt; das Gegenteil treffe zu. Denn Heinrich V. habe lediglich die von seinen unmittelbaren Vorgängern verfälschten älteren Rechtsformen der Bischofswahlen wiederhergestellt, während die hochgesteckten Ansprüche Gregors VII. von Calixt II. gänzlich geopfert worden seien. Im Einklang mit älteren und neueren Autoren befand sich aber Pfeffel darin, daß auch er ohne weiteres die Fortgeltung des „fameux Concordat“ voraussetzte; gleichwohl ließ er einfließen, es habe das Konkordat den Streit zwischen Kaisertum und Priestertum eher beschwichtigt als beendet (30). Mehr ins einzelne ging Michael Ignaz Schmidt in seiner noch im 19. Jahrhundert oft genannten „Geschichte der Deutschen“, die im zweiten Band der „Gewalt der Kaiser in Kirchensachen“ und den „Großen Disputen über diejenigen Rechte, die ihnen in dem Calixtinischen Concordat gelassen worden“, viele Seiten widmet. Einerseits verloren die Kaiser mit dem Entzug der Bischofsernennung eines ihrer kostbarsten Rechte, andererseits blieb das ihnen im Konkordat Gelassene noch immer wichtig – so besonders die Vornahme der Wahlen in ihrer Gegenwart, ferner die gerettete, obgleich zunehmend eingeschränkte Oberherrschaft über die Kirchengüter, und damit auch die Bewahrung des Reichsdienstes der Bischöfe und Äbte (31). Man sieht, auch für Schmidt galt das Konkordat über den Tod der beiden Vertragschließenden weiter.

Diese Auffassung hielt sich zunächst auch im 19. Jahrhundert unange-

fochten — mehr implicite vorausgesetzt, als ausdrücklich formuliert, da sie unproblematisch schien —, so in den bekannten Werken von Stenzel und von Pfister (32). Hier bezeichnet nun die ganz andere und vorübergehend fortwirkende Meinung von Heinrich Luden (1834) einen tiefen Einschnitt: „Endlich kommt hinzu, daß der ganze Vertrag nur durchaus persönlich war zwischen dem Kaiser Heinrich und dem Papste Calixt. Der Kaiser Heinrich gewähret dem Papste Calixt, der Papst Calixt verspricht dem Kaiser Heinrich; von ihren Nachfolgern auf dem apostolischen Stuhl und auf dem Thron ist überall nicht die Rede“ (33). In der Anmerkung dazu führte Luden die vielgenannte Stelle in der Chronik Ottos von Freising an (VII 16), wonach von römischer Seite behauptet wurde, der Papst habe sein Zugeständnis hinsichtlich des Regalienempfangs der deutschen Bischöfe nur dem Kaiser Heinrich V. persönlich um des Friedens willen gemacht (34). In der Hauptsache fand Ludens Ansicht die Zustimmung von Eduard Gervais, der sich dabei ausdrücklich auf Luden bezog (1841): „War der Investiturstreit durch das Wormser Concordat noch keineswegs beendet, war dieses nur als ein Waffenstillstand zwischen Calixtus und Heinrich zu betrachten, ja nur als ein persönliches Übereinkommen, ohne daß den Nachfolgern Beider dadurch eine Verbindlichkeit auferlegt worden; so muß es fast wie eine Selbsttäuschung erscheinen, welcher der Kaiser, der Papst, das Reich und das Volk sich damals hingaben“ (35). Mit Recht wandte sich Gervais dann aber gegen die Annahme, beide Seiten hätten nicht recht gewußt, was sie zu Worms taten, und betonte die Aufrichtigkeit des dort bekundeten Friedenswillens; damit distanzierte er sich von der in Anbetracht der unmittelbaren Vorgeschichte arg holzgeschnitzten Meinung Ludens, die päpstlichen Unterhändler hätten zu Worms wohl so gesprochen, „daß die ehrlichen Teutschen Nichts merkten“ (36). Gervais, der schon vom Rahmen seines Themas her das Konkordat gründlicher zu kommentieren hatte, urteilte da anders: „Die Schwierigkeiten, einen Streit zu lösen, in welchem die widersprechendsten Anforderungen schroff entgegengestellt wurden, von denen keine beim Friedensschlusse ganz aufgegeben werden sollte, erklärt hinlänglich, warum der Vertrag so zweideutig, schwankend, unbestimmt Das, was doch als künftige Norm gelten mußte, ließ“ (37). Man muß beide hier zitierten Sätze nebeneinanderhalten, um das Urteil von Gervais in dieser Frage recht zu fassen. Mit „künftiger Norm“ meinte der Verfasser doch wohl nicht nur und nicht ausschließlich die verbleibende Lebenszeit der Vertragschließenden selbst. Er sagte vorher auch nicht, daß das Konkordat mit dem Tode der Partner schlechthin erlöschen und ohne weiteres außer Gebrauch treten sollte; nur werde im Konkordat den Nachfolgern nicht eine Verbindlichkeit auferlegt. Eine andere Frage ist, ob durch die

Befolgung des Wormser Konkordats zu Lebzeiten der Vertragsschließenden – je länger, je mehr –, d. h. durch den an den Vertrag anknüpfenden Rechtsbrauch, eine Verbindlichkeit eigenen Gewichts für die Nachfolger entstehen konnte (38). Diese Frage berührte Gervais in seinen längeren – in manchem recht angreifbaren – Erörterungen der Zusammenhänge und der Auswirkungen des Konkordats nicht. Zu bedauern bleibt aber, daß spätere Kommentatoren die oben angeführte Interpretation des Wormser Konkordats von Gervais kaum beachteten.

Einige eben bemerkte Formulierungen und Wertungen finden sich bei Gregorovius wieder, der von den „aufrichtigen Documenten“ des Konkordats sprach, aber an das Lateranische Konzil von 1123 anknüpfend betonte: „Der Friede von Worms war, was damals kaum ein Mann erkannte, nur ein Waffenstillstand zwischen den beiden Principien des Reichs und der Kirche, die einander zum ersten Mal als die beiden Grundmächte der Welt anerkannt hatten“ (39). Die Beurteilung des Wormser Konkordats als eines Waffenstillstandes begegnet in der Folge noch oft, ja sie sollte geradezu zur Lehrbuchmeinung werden. Diese wenig glückliche Bezeichnung findet sich, wie wir sehen, jedenfalls schon bei Gervais 1841 und wiederum bei Gregorovius; sie hat aber hier eben noch nicht den später vorwiegenden Nebensinn eines ‘dolus’ der Vertragsschließenden, sondern fällt im Hinblick auf die Entwicklung in der Stauferzeit. Anders als Gervais blieb Gregorovius offenbar bei der traditionellen Vorstellung von der auch formalen Weitergeltung des Vertrags für beide Seiten; im Unterschied zu jenem ging er auf die persönliche Formulierung der Texte nicht ein (40).

Diesen Punkt nahm Georg Waitz wieder auf: „Die Kirche ... hat zugleich, und schwerlich ohne Absicht, was sie einräumte so hingestellt, dass es als Zugeständnis persönlich an den König angesehen werden konnte, während seine Zusicherungen, auch der Römischen Kirche und allen Kirchen ihre Besitzungen zurückzugeben, allgemein und unbedingt gemacht wurden“ (41). Hofmeister hat auf diese Stelle bei Waitz nachdrücklich hingewiesen – zumal sie ja in gewissem Sinne als Vorläufer seiner eigenen Auffassung gelten mag (42). Aber dies doch nur sehr eingeschränkt, wie die Formulierung des zitierten Satzes zeigt („so hingestellt ... angesehen werden konnte“). Auch hat Waitzens Bemerkung noch nicht den Anlaß zu einer grundlegend neuen Interpretation der Konkordatstexte selbst gegeben; diesen entscheidenden Schritt taten erst rund drei Jahrzehnte später Schäfer und dann Hofmeister. Gleichwohl vermißt man in dem forschungsgeschichtlichen Exkurs Meyers von Knonau, der bei den 1870er Jahren einsetzt – und zwar mit den frühen einschlägigen Arbeiten Bernheims – sehr die Berücksichtigung des oben zitierten achten

Bandes der Deutschen Verfassungsgeschichte von Georg Waitz (43). Waitz fixierte seine Ansicht vom Wormser Konkordat zum Teil bereits in Auseinandersetzung mit Bernheim. Dagegen fehlt bei Waitz – wohl auch nach dem Grundsatz, ältere Literatur nur selten anzuführen – in diesem Zusammenhang eine Bezugnahme auf Gervais. Vielleicht spielte daneben bei Waitz wie dann auch bei anderen Gelehrten des späteren 19. und des frühen 20. Jahrhunderts die Meinung mit, daß unbeschadet mancher abweichender Deutungen für den historischen Ablauf in der Literatur ein Zurückgreifen hinter die gründlich-ausführliche „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“ von Giesebrecht sich erübrige (44).

Die früheren Arbeiten Bernheims können wir hier ebenso beiseite lassen wie Wolframs Dissertation über Friedrich I. und das Wormser Konkordat, da Meyer von Knonau die wesentlichsten Feststellungen in seinem oben erwähnten Exkurs zu seinen Jahrbüchern zusammengefaßt hat (45). Aus dem Jahre 1885 ist die maßgebende Edition des Henricianums mit dem großen Kommentar von Harry Bresslau und Theodor Sickel anzuführen; davon muß seither jede Erörterung des Textes ausgehen (46). Sickel sowohl als auch Bresslau betonten, daß zum besseren Verständnis der beiden Partnertexte des Konkordats vergleichende Untersuchungen über die Form der Verträge zwischen Kaiser und Papst vonnöten seien; ein Rückgriff auf frühere Jahrhunderte erschiene jedoch unzulässig, da Wesen und Form der Verträge zwischen etwa 1000 und 1150 mancherlei Änderungen erfahren hätten (47). Bresslau, der in Paralleldruck die Abhängigkeit des Henricianums von dem im Herbst 1119 formulierten Versprechen Heinrichs V. verdeutlicht (S. 118f.) (48), weist das Henricianum entschieden der Urkundenkategorie der Verträge, Pacta zu und sagt: „Vergleiche mit den alltäglichen und sich in stets gleichem Geleise bewegendem Elaboraten der Kanzleien sind hier nicht am Platze ... Lediglich von der diplomatischen Untersuchung der gleichartigen Aktenstücke der nächstfolgenden Zeit, wie sie zuvor Sickel empfohlen hat, lassen sich weitere Aufschlüsse über die kaiserliche und vollends über die correspondierende päpstliche Urkunde erhoffen“ (49). Nun wird man diese Begrenzungen nicht absolut setzen wollen – zumal die Knappheit an Vergleichsmaterial vor 1100, das Fortwirken und doch auch Beispielhafte älterer Pacta sowie die Notwendigkeit, einzelne Termini auch außerhalb der Kategorie der Vertragsurkunden zu überprüfen, nicht wohl geleugnet werden können. Aber wer das um die Jahrhundertwende so rasch zunehmende Schrifttum zum Wormser Konkordat durchgeht, wird bald sehen, wie sehr in ihm – namentlich von Bernheim und seiner Schule – die von Sickel und Bresslau bezeichneten Grenzen eines erhellenden Vergleichs über-

schritten und zu Unrecht ignoriert worden sind (50).

In der Konziliengeschichte von Hefele und Knöpfler, deren 5. Band in der 2. Auflage ein Jahr nach der Abhandlung von Bresslau und Sickel erschien, wird auf die Frage der Geltungszeit (nach dem Wortlaut der Texte) des Konkordats nicht weiter eingegangen, ihre Fortdauer aber offenbar vorausgesetzt (51). Auf die maßgebende französische Ausgabe des Werks von Dom H. Leclercq (V 1, 1912) kommen wir unten bei Anm. 72 zurück. Sodann wäre aus dem Jahre 1891 die Geschichte des Papstes Calixt II., begleitet von dem „Bullaire (Essai de restitution)“, zu nennen – beides aus der Feder von Ulysse Robert. In seiner Darstellung gab er eine wörtliche Übersetzung der beiden Wormser Vertragstexte, ließ aber aus dem Anfang des Henricianums die Wörter ‘sanctaeque ecclesie catholice’ unübersetzt weg – wie man in seinem Buch selbst anhand des aus der Abhandlung von Bresslau und Sickel übernommenen Facsimile feststellen kann (52). Auch Robert zweifelt offenbar nicht an der formalen Fortgeltung der beiderseitigen Zugeständnisse (53). Die Bedeutung einer dauernden Konzession schrieb bald darauf Carl Willing ausdrücklich dem Calixtinum zu, wobei er sich auf Sickel berief (54). Nun hat Sickel, der gegen die herkömmliche Ansicht von der Fortgeltung beider Texte keine Einwände erhob, diese Fortdauer aber auch nicht eigens betonte, in dem von Willing beigezogenen, in der Tat besonders wichtigen Absatz etwas anderes sehr herausgestellt, nämlich das formale Verhältnis zwischen den beiderseitigen Zugeständnissen (55). Und schon gleichzeitig mit Sickel hatte Bernheim die Gegenseitigkeit der Wormser Abmachungen betont – insofern die Ignorierung von der einen Seite her die Entpflichtung der anderen Seite begründen konnte (56). Auf diesen Punkt legten im Anschluß an Bernheim Kohl und Opitz in ihrer nachweisreichen und ausführlichen Erörterung des Konkordats großen Wert: „Denn Heinrich hatte nur in seinem Namen auf die Investitur verzichtet. Vorwürfe gegen ihn sind also unberechtigt, er wahrte sich und seinen Nachfolgern die freie Hand, bei günstiger Gelegenheit die alten königlichen Rechte wieder herzustellen“. Gleichwohl fahren beide unmittelbar fort: „Die Zustände in Deutschland führten bald dazu, daß der Vertrag als Gewohnheitsrecht festgehalten wurde“ (57).

Damit sind wir wieder bei Dietrich Schäfers Abhandlung „Zur Beurteilung des Wormser Konkordats“ von 1905 angelangt, die eingangs unter bestimmten Gesichtspunkten eine Auswahl an jüngerer einschlägiger Literatur bietet – eine Auswahl, die sich aber um die Angaben bei Richter–Kohl sehr vermehren läßt (58). Die Ergebnisse dieser Abhandlung, an denen Schäfer in der Folge in allem Wesentlichen festgehalten hat (59), sind von Meyer von Knonau in dem bereits

erwähnten Exkurs zu seinen Jahrbüchern Heinrichs V. zusammengefaßt (60). Schäfer beginnt mit dem Unterschied, der sich in der Bezeichnung der Empfänger in den beiden Wormser Urkunden finden lasse und eindeutig auch einen Unterschied der Geltungsdauer festlege; das päpstliche Zugeständnis, das Calixtinum, gelte allein für Heinrich V. Nun war diese Beobachtung — wie wir z. B. bei Waitz sahen — nicht ganz neu, und Schäfer selbst führt dafür jüngere Autoren an. Aber der Unterschied wird bei Schäfer viel schärfer herausgestellt, und die daran geknüpften Schlußfolgerungen gehen weiter als in der bisherigen Forschung. Schäfer wendet sich dann dem Henricianum zu: „Zweifellos aber hat diese (— die kaiserliche Urkunde —) schon allein durch die Tatsache, daß sie dauerndes, die päpstliche dagegen nur transitorisches Recht festlegt, eine überragende Bedeutung“ (S. 6). Aber auch dieses Stück des Konkordats wird — und dem gilt der weitaus größere Teil der Abhandlung — aus den Angeln gehoben; denn weder das Konkordat als Ganzes noch das allein weiterhin rechtlich gültige Henricianum seien im Fortgang des 12. Jahrhunderts Richtschnur gewesen.

Gegen Schäfers Thesen wandte sich alsbald Bernheim in seiner materialreichen Schrift über „Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden“, in der er nicht nur das Konkordat in Beziehung zu den Vorgängen von 1111 und 1119 setzte, sondern auch die Rechtsgültigkeit des Konkordats im Hinblick auf seine urkundliche Formulierung und die Rechtsbeständigkeit des Konkordats nach der Zeit Heinrichs V. für beide Seiten zu erweisen suchte (61). Gleichzeitig erschien die Untersuchung „Zur Erklärung des Wormser Konkordats“ von Hermann Rudorff, der die Bestimmungen des Calixtinums im einzelnen durchging und ebenfalls an der rechtlichen Fortgeltung der päpstlichen Zugeständnisse festhielt (62). Außerdem erschien im selben Jahr 1906 eine Neuauflage des 3. Bandes der „Kirchengeschichte Deutschlands“ von Albert Hauck, der nun seinerseits Schäfer mit einer Reihe von Argumenten entgegentrat. Das Neue im Wormser Konkordat sei die Anerkennung der weltlichen Investitur, insoweit der Bischof die Regalien vom König empfängt. Es sei klar, daß von einer päpstlichen Gewährung dieses Rechtes nicht die Rede sein könne, sondern daß es sich bei der Belehnung mit dem Szepter ihrer Natur nach um Königsrecht handle, das nicht mit dem Tode Heinrichs V. hinfällig werde. „Das Wormser Konkordat sollte der Friedensschluß zwischen dem regnum und dem sacerdotium, nicht nur der zwischen Heinrich V. und Kalixt II. sein“ (63). Diese fürs erste noch vorwiegende Lehrmeinung wurde im Jahr darauf in einer Einzelfrage durch den Bernheimschüler Oskar Bleek unterstützt, der in seiner kategorial nicht hinreichend differenzierenden Untersuchung der Dauerformeln

in den Urkunden Ottos I. bis Ottos III. zu dem Ergebnis gelangte, die Wahl solcher Dauerformeln sei Sache des Stils, kein rechtserhebliches Erfordernis gewesen und habe die dauernde Gültigkeit der Verleihungen an Kirchen nicht tangiert (64). Bernheim erklärte im Zusammenhang der vielerörterten „Praesentia regis im Wormser Konkordat“ die wechselnde Haltung der Könige und der Päpste im Punkte des Wahleinflusses, die Schäfers Ansicht keineswegs begründete, der Vertrag sei nur für Heinrichs Lebzeiten abgeschlossen worden (65). Wahrhaft unermüdlich in der Vertiefung des Themas und auch in der fortgesetzten Verteidigung seiner Ansicht, veröffentlichte Bernheim nicht nur eine einschlägige Quellensammlung, sondern kam auch in seiner Schrift über „Das akademische Studium der Geschichtswissenschaft“ und in der 5. und 6. Auflage seines „Lehrbuchs der Historischen Methode und der Geschichtsphilosophie“ auf das Konkordat zurück (66).

Meyer von Knonau führte seine Übersicht über die jüngere Literatur bis ins Jahr 1908, aus dem er die schon oben wiederholt zitierte Arbeit von Kopfermann (67) sowie die Untersuchung Scharnagls über den Begriff der Investitur nennt und die Auffassung des letzteren anführt, das Wormser Konkordat sei durchaus ein von beiden Seiten auf ewige Dauer berechneter Vertrag gewesen (68). An dieser Auffassung hat grundsätzlich auch Meyer von Knonau selbst festgehalten (69). Im selben Jahr, in dem der 7. und letzte Band seiner Jahrbücher erschien, trat Karl Hampe mit der 1. Auflage seiner „Deutschen Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer“ hervor. Dieses Buch ist bekanntlich bald in seinen weiteren Auflagen zur maßgebenden Darstellung seines Themas geworden und hat diesen Platz jedenfalls bis tief in die 1950er Jahre hinein behauptet. Hampe ließ schon 1909 in der Frage nach der Geltungsdauer des Wormser Konkordats seine Tendenz zum besonders abgewogenen, vermittelnden, den allzu streng formalistischen Interpretationen abholden Urteil erkennen. Er räumte ein, daß die Urkunde des Papstes formell nur für Heinrich V. persönlich ausgestellt sei. Gleichwohl sollte sie „mit der kaiserlichen zusammen nach der Absicht der Aussteller und dem Urteil der Zeitgenossen eine dauernde Rechtsgrundlage bilden“. Doch hätten die Vertragsschließenden an ewige Dauer dabei vielleicht noch weniger gedacht als gewöhnlich bei Staatsverträgen. Das volle Urteil über die Bedeutung des Konkordats hänge wesentlich mit ab von der Frage, „ob es nur ein vorübergehender Waffenstillstand oder ein dauernder Friede sein sollte“ (70). Dieses Urteil findet sich auch in der Auflage von 1912, nur wird hier der Charakter des Wormser Konkordats als einer Rechtsgrundlage für das weitere 12. und für das 13. Jahrhundert ergänzend noch mehr betont, andererseits aber — wie schon 1909 —

vor dem Gedanken einer buchstabengetreuen Befolgung oder auch nur genaueren Kenntnis des Textes im Hinblick auf die Mündlichkeit der deutschen Rechtsentwicklung gewarnt (71).

Leclercq, der die Konziliengeschichte von Hefele und Knöpfler übersetzte und beträchtlich erweiterte, ging sehr ausführlich auf die Kontroverse um die formale Geltungsdauer ein, enthielt sich aber einer eigenen Stellungnahme (72). Werminghoff stelle zwar zunächst den Unterschied heraus („Heinrich V. überließ der Römischen Kirche die Investitur mit Ring und Stab, ... Calixt II. beließ Heinrich V. das Recht der Anwesenheit bei den Wahlen ...“) – wobei die Verkürzung der Empfängerbezeichnung hier in einer falschen Wiedergabe des Henricianums resultierte –, betonte dann aber doch: „Das Wormser Konkordat war eine Vereinbarung zwischen Reich und Kirche; die Ansicht, nur Heinrichs V. Urkunde habe dauernde Zugeständnisse an die Kirche enthalten, die Calixts II. dagegen solche allein für die Lebenszeit ihres Ausstellers und ihres Empfängers, ist nicht einwandfrei erwiesen“ (73). Es folgte Adolf Hofmeister mit seiner eingangs angeführten, grundlegenden Abhandlung über das Wormser Konkordat und den Streit um seine Bedeutung. Ihren Inhalt auch nur knapp anzugeben, erübrigt sich nicht nur wegen der leichten Greifbarkeit ihres Neudrucks, sondern auch deshalb, weil die in ihr entwickelte Interpretation des Konkordats in der Hauptsache zur ganz überwiegenden Lehrbuchmeinung geworden ist (74). Aus der Literatur der seither verstrichenen Jahrzehnte greifen wir nur noch wenig einschlägige – nicht notwendig thematisch dem Wormser Konkordat zugeordnetes – heraus (75).

In seinem noch heute wichtigen Forschungsbericht zum Mittelalter stimmte 1922 Karl Hampe der Ansicht Hofmeisters im wesentlichen zu; doch hätte man die Schlußfolgerungen vielleicht noch straffer ziehen können. „Wie man im deutschen Mittelalter überhaupt nicht nach Gesetzestexten, sondern nach dem Gewohnheitsrecht lebte, so galt hinfert, auch wenn man den Wortlaut des nur an Heinrich persönlich erteilten Papstprivilegs gar bald vergaß, das abgewandelte Reichsgewohnheitsrecht weiter, wobei natürlich die künftige Handhabung von den Machtverhältnissen, von der Gesinnung der Herrscher, von Druck und Gegendruck abhängig war“ (76). Man sieht, wie Hampe an seine eigenen, Hofmeister vorangehenden Feststellungen anknüpft (77) und wie er außerdem die beiden Fragen nach der Geltungsdauer – erst im Vertragstext, dann im Lichte der Praxis – deutlicher auseinandehält, als man das von nicht wenigen zusammenfassenden Bemerkungen anderer Autoren über das Wormser Konkordat sagen kann. Hofmeister selbst war es ja gerade auch um dieses Auseinanderhalten und um eine dementsprechend ganz verschiedene Beantwortung der

zweiten gegenüber der ersten Frage gegangen (78). Erwähnt sei, daß in der 6. und noch in der 7. Auflage des „Gebhardt“ — von 1922 und von 1930 — Walther Schultze über die Kontroverse kurz referierte und die ältere Ansicht (von Bernheim und Albert Hauck z. B.) als die Mehrheitsmeinung der Forscher bezeichnete (79). Das traf aber jedenfalls 1930 nicht mehr zu. Denn da hatte sich neben anderen Johannes Haller die Auffassung Hofmeisters schon seit längerem zu eigen gemacht und dabei in seiner weniger vermittelnden Art die Befristung des Calixtinums besonders betont (80); darauf kam Haller auch später nachdrücklich zurück (81).

Entschiedene Zustimmung fand Hofmeister auch bei Hans Hirsch, dessen wohl in manchem angreifbare Ausführungen über das Wormser Konkordat wir nur in einem Punkt hier streifen; Hofmeister habe, so Hans Hirsch, die Meinung Schäfers wohl für immer zum Siege geführt. „Die Dauerhaftigkeit der Zugeständnisse Heinrichs V. und die auf diesen beschränkte Gültigkeit der päpstlichen Gegenverleihungen gelangen in Formen zum Ausdruck, die der Rechtsprache jener Zeit vollständig entsprechen. Nichts deutet darauf hin, daß die päpstlichen Unterhändler von einem Irrtum befangen in der Form sich vergriffen haben, als die getroffenen Vereinbarungen zu Pergament gebracht werden mußten, oder daß sie, wie wir im anderen Falle annehmen müßten, die deutschen Gegenspieler überlistet haben“ (82). Soweit Hirschs Feststellung und Abwehr möglicher Einwände, die in der Tat schon von der Vorgeschichte — auch der unmittelbaren — des Konkordats her gesehen, kaum stichhaltig wären. Aber andere Einwände — gewiß gewichtiger und nicht schwer zu finden — sind nicht erwogen. Hier stößt man doch auf eine gewisse Enge der Problembehandlung; so war die vom Text ausgehende Frage nach der Geltungsdauer wohl kaum sachgerecht zu beantworten. Von den Gelehrten, welche die Hofmeisterische Ansicht durchsetzten, wäre sodann Fedor Schneider anzuführen, der mit Recht die Notwendigkeit empfand, Heinrichs V. Zustimmung zum Calixtinum verständlich zu machen: „Psychologisch ist die Zustimmung Heinrichs V. zu einer Lösung, die ihm nur für seine Lebensdauer die wichtigsten Reichsrechte gewährleistete, sie aber nach seinem Tode preisgab, teilweise durch seine harte, egoistische Wesensart zu erklären. Krank und kinderlos, widerstrebte er dem Drängen der Fürsten nach Frieden nicht länger und überließ der nächsten Generation die Sorge für die Zukunft des Reiches“ (83). Diese Begründung kann nun freilich auch kaum befriedigen — selbst wenn Heinrich V. schon im September 1122 mit einem Krankendasein oder gar seinem baldigen Ableben gerechnet haben sollte; hier gleitet man zu sehr auf das Feld psychologischer Spekulation ab, der unter anderem die sehr aktive Regierungstätigkeit Hein-

richs V. auch nach 1122 im Wege steht.

Aus den 1930er Jahren seien nur zwei Stellungnahmen zu unseren Fragen erwähnt. Heinrich Günter notierte zwar die Formulierung des Calixtinums für Heinrich V. persönlich, wandte sich aber gleichwohl gegen die Vorstellung einer unterschiedlichen Geltungsdauer der beiden Wormser Urkunden. „Wenn dem so wäre, hätte die Reform nach dem Tode Heinrichs V. ihren Vorsprung ausgenützt. Aber der Haupteiferer der Generation nach Heinrich V., Gerhoh von Reichersberg, machte keinen Gebrauch davon, ebenso wenig die offizielle Praxis“. Andererseits sei im Hinblick auf die bleibenden Ziele der Reformer das Papstprivileg ein „Zugeständnis auf Abbruch“ gewesen (84). Man sieht die gewisse Distanzierung von Hofmeisters Ansicht (85); freilich kann Günters Interpretation auch leicht den Eindruck erwecken, daß nicht nur die gleichsam historische Gewichtung des Konkordats, sondern auch schon das rechte Verständnis der Vertragstexte selbst von einigermaßen zeitgenössischen Erörterungen und von der Praxis nach 1122/25 her mitermöglicht werden soll. Auch Édouard Jordan ging in seinen kurzen Bemerkungen zum Wormser Konkordat – sich auf Hans Hirsch beziehend (86) – von der oben berührten Verschiedenheit des Calixtinums mit seiner auf Heinrich V. beschränkten Empfängerbezeichnung aus. Dennoch habe sich Heinrich V., dem so sehr an einem Abschluß liegen mußte, darauf eingelassen. Und außerdem: „Il avait trente-sept ans, en apparence de longues années devant lui, au cours desquelles il pouvait espérer que le concordat entrerait tellement dans les mœurs que la prorogation en irait de soi; d'ailleurs il ne s'interdisait nullement de la solliciter“ (87). Gewiß läßt sich auch gegen diesen Versuch, das Verhalten Heinrichs V. mit bestimmten Motiven zu erklären, wohl einiges vorbringen. Aber wenn man – wie auch Jordan das tat – das Konkordat hinsichtlich seiner formalen Geltungsdauer im Sinne Hofmeisters auffaßte, mußte Jordans Deutung weit mehr überzeugen als die oben zitierte Begründung durch Fedor Schneider – nicht zuletzt deshalb, weil die von Jordan angeführte Erwägung auch den mithandelnden Fürsten naheliegen konnte. Édouard Jordan hat die Frage der Geltungsdauer dann ausführlicher in seinem Artikel über Calixt II. behandelt (88). Die auch von ihm als evident anerkannte einseitige Beschränkung des Calixtinums auf die Lebenszeit Heinrichs V. wertet er als Ausgleich dafür, daß der Kaiser – wie ein Vergleich der beiderseitigen Zugeständnisse zeige – bei dem Konkordat im übrigen viel mehr gewonnen habe als der Papst; auch hier fügt Édouard Jordan an, aus welchen Erwägungen Heinrich V. sich mit der Befristung der ihm gewährten Konzessionen auf seine Lebenszeit abgefunden haben könnte (89).

Im Rahmen seines „Wattenbach–Holtzmann“ konnte Robert Holtzmann das Konkordat nur sehr kurz streifen; seine Formulierung näherte sich wieder älteren Auffassungen: „Der Ausgleich war nicht nur für den Augenblick gedacht, sondern sollte bis auf weiteres in Geltung bleiben und stellte auch für die Zukunft zum mindesten eine Grundlage und ein Vorbild dar“ (90). Hingegen stellte im Jahr darauf (1941) Alexander Cartellieri neuerdings fest, man könne annehmen, daß mit dem Tode des Kaisers die Urkunde Calixts keine Kraft mehr hatte (91). Näher befaßte sich mit der „Geltungsdauer rechtlicher Dokumente“ Thea Vienken in einer von Edmund E. Stengel angeregten Marburger Dissertation, in der sie dieser Frage auch in den Rechtsbeziehungen zwischen Reich und Kirche nachging und damit ein im Zusammenhang des Wormser Konkordats namentlich von Bernheim und seiner Schule vielbehandeltes Problem wiederaufgriff (92). Die Urkunde des Kaisers wende sich, so Thea Vienken, an die Kirche als Gesamtkörperschaft; dem Wortlaut nach solle die Geltung der Kaiserurkunde sich bestimmt auf die Nachfolger des Papstes erstrecken. Das Calixtinum hingegen sei nur persönlich gefaßt, und es sei wahrscheinlich, daß die kuriale Partei ihre eigene Urkunde mit Absicht ohne Dauerformeln ausgestellt habe – mit dem Hintergedanken, unter Umständen später einen Rückzieher zu machen (93). Diese Interpretation läuft auf die Übertölpelungsthese hinaus, die schon 1941 längst bestritten und als wenig plausibel dargetan war. Auch blieb der Verfasserin, die sich hierin freilich zumindest dem Sinne nach ganz im Einklang mit der herrschenden Ansicht befand, die Zuordnung der Empfängerangabe im Henricianum zu dem Begriff „Dauerformeln“ unproblematisch (94).

In weit größerem Zusammenhang hat Hermann Krause das von Thea Vienken in einem Ausschnitt erörterte rechtshistorische Thema von „Dauer und Vergänglichkeit“ wiederaufgegriffen (1958). Jede neuerliche Textinterpretation des Wormser Konkordats wird diese beobachtungs- und hinweisreiche Klärung der Begriffe, die sich unter anderem auch mit Fritz Kern auseinandersetzt (95) und im Ergebnis öfters zu einem ‘sic et non’ gelangt und wohl gelangen muß, zu berücksichtigen und an einzelnen Stellen vielleicht auch zu vertiefen haben (96). Zu der im engeren Sinn rechtsgeschichtlichen Thematik, die wir in der Literatur der letzten drei bis vier Jahrzehnte allein, und auch hier nur in kleiner Auswahl, weiterverfolgen, wäre zeitlich vor Hermann Krause natürlich schon Heinrich Mitteis anzuführen. In seinem „Staat des hohen Mittelalters“ verglich er die beiden Seiten des Wormser Konkordats miteinander: Man gewinne zunächst den Eindruck, daß die Kirche sich viel besser gesichert habe, da die Zugeständnisse Heinrichs „Gott, den heiligen Aposteln

Petrus und Paulus und der römischen Kirche, also einer unsterblichen Institution galten“, die Zusagen des Papstes aber nur Heinrich persönlich. „Es gab eben noch kein Deutsches Reich als Vertragspartner“ (97). Wenn Mitteis weiterhin, im Einklang mit früheren Feststellungen von anderer Seite, im Calixtinum die Bestätigung alten Rechtes sah und betonte, daß die Kaiser auch nach 1122 die Investitur aufgrund des reichsrechtlichen Herkommens, das nicht zur Verfügung der Kirche stand, ausübten, so sei dagegen hier nichts eingewandt. Wohl aber fordern die bei Mitteis vorangehenden, oben zitierten Sätze zum Widerspruch heraus. Es ist nicht das erste Mal, daß die Angabe der Empfänger des Henricianums – auf der doch die Lehre von der jedenfalls formal fortdauernden Geltung dieser Urkunde aufbaut – ungenau und damit mißverständlich bleibt. Auch wenn mit dem Ausdruck ‘Romana ecclesia’ mitunter und namentlich späterhin der Sammelbegriff der universalen Kirche gemeint sein kann (98), lassen Textgliederung, Inhalt und Vergleich mit den Vorurkunden keinen Zweifel daran, daß im Henricianum Petrus und Paulus sowie ‘sancta Romana ecclesia’ für die Römische Kirche im üblicheren engeren Sinne stehen, während ebenda die ‘sancta catholica ecclesia’ die Gesamtheit der Kirchen bzw. die universale Kirche bezeichnet. Zweitens war es zumindest insofern schief zu sagen, es habe noch kein „Deutsches Reich“ als Vertragspartner gegeben, als auch späterhin das Reichsoberhaupt Vertragspartner war und als der Begriff ‘regnum Teutonicum’ – wie neuerdings gezeigt – eben im Investiturstreit und gerade von kurialer Seite fester ausgebildet worden war; außerdem spielen in der Vorgeschichte des Wormser Konkordats die Begriffe ‘regnum’ und ‘honor regni’ keine geringe Rolle (99). Und schließlich bleibt zu beachten, worum es im Wormser Konkordat hauptsächlich ging – im Henricianum an erster Stelle, im Calixtinum fast im ganzen Kontext: um die Funktion, um die Rechte und ihre Grenzen, des Kaisers, Heinrichs V., bei der Erhebung und Einsetzung (als eines mit der Wahl beginnenden Stufenaktes) von Bischöfen und Äbten. Seine Funktion war hier zu definieren, nicht eine Funktion der an diesem Streit und Frieden interessierten und mitwirkenden Fürsten, auch nicht die Rechtsstellung des Papstes auf dem Gebiet der Bischofserhebungen, die sich von den viel weitergreifenden päpstlichen Kompetenzen späterer Jahrhunderte noch sehr unterschied; es war die Rückprojektion dieser späteren, umfassenden Kompetenzen auf 1122, die so oft in der Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts zu falschen Angaben über das Wormser Konkordat geführt hatte.

Damit sind vielleicht schon einige Punkte angesprochen, von denen eine neuerliche Textinterpretation der Wormser Urkunden ausgehen könnte. Bei allem Gewicht der Bedenken von Sickel und Bresslau wird man dabei auf die

Berücksichtigung früherer Pacta mit der Römischen Kirche und ihrer Terminologie kaum verzichten können – zumal hierfür die wichtigen neuen Untersuchungen von Adelheid Hahn und Anna M. Drabek vorliegen (100). Vor allem aber wären auch die Verträge des späteren 12. Jahrhunderts (die Verträge Friedrichs I. von 1153 und 1177 z. B.) zum Vergleich beizuziehen – was ja schon Sickel und Bresslau forderten – und darüber hinaus auch einschlägige Wortverbindungen in den Urkunden Lothars III., Konrads III. und Friedrichs I. zu beachten. Auch ein Vergleichsausblick auf andere Länder, zumal auf die normannisch-sizilische Monarchie, könnte wohl für das 12. Jahrhundert einen wie immer ausfallenden Befund der Terminologie verdichten.

Es läßt sich vieles gegen die Auffassung sagen, daß mit der Empfängerangabe am Beginn des Henricianums die Frage nach der Geltungsdauer für diese Urkunde entschieden ist. Vorweg ist an die oft ignorierte Tatsache zu erinnern, daß die dauernde Geltung – wenn überhaupt – ohnehin nur dem ersten Absatz (Überlassung der Investitur mit Ring und Stab an Gott, an Petrus und Paulus und an die katholische Kirche) zukommen kann. Die folgenden Zusagen im Henricianum – zum Teil an die Römische Kirche gerichtet – betreffen auf jeden Fall nur das, was Heinrich V. persönlich zu leisten bzw. zu restituieren hat. So bleibt es selbst bei Übernahme der vorwiegenden Interpretation eine unzulässige Verkürzung und Vereinfachung, von einer Dauergeltung des Henricianum im ganzen zu reden. Überwiegend ist man außerdem seit langem – und sicher mit Recht – der Ansicht, daß eine Übervorteilung oder Übertölpelung der einen durch die andere Seite nicht stattfand, sondern beide Seiten nach langen, wohlbezeugten Verhandlungen mit der Sache vertraut waren und gewiß wußten, was sie zugestanden. Das schließt natürlich – wie schon oft bemerkt – mehrdeutige Formulierungen nicht aus. Gerade dann aber fällt es schwer zu glauben, daß die kaiserliche Seite wissentlich einen so schweren Nachteil – man möchte sagen einen so ungeheuren, ja ungeheuerlichen Nachteil – angenommen haben sollte, wie er seit langem von der Lehrmeinung der Empfängerangabe am Beginn des Henricianums im Sinne einer einseitigen Dauergeltung zugunsten der Kirche entnommen wird. Bernheim und seine Schule haben sich, wie oben erwähnt, sehr darum bemüht, ausdrückliche Dauerformeln – wozu Institutionsbezeichnungen nicht zu rechnen sind –, also die Ausdrücke 'successores, in perpetuum' etc., als belanglos zu erweisen; dabei wurde vieles, was das Textverständnis des Wormser Konkordats nicht berührt (Pönformeln u. a.), durchgeackert. Es bleibt doch die Frage, warum die kirchliche Partei, wenn schon die kaiserliche Seite zu einem formellen Dauerverzicht bereit war, die gleichsam auf der Straße liegenden gängigen und ein-

deutigen Dauerformeln 'successores, in perpetuum' etc. — deren sich natürlich auch Calixt II., wie ein Blick in Roberts „Bullaire“ zeigt, laufend bediente — dem Vertragspartner nicht abverlangte. Vorab konnte man an der Kurie diese Dauerformeln in den alten Privilegien der Kaiser für die Römische Kirche finden, denen — wie Adelheid Hahn jüngst betonte (101) — gerade das Reformpapsttum sein Interesse schenkte. Aber diese Dauerformeln fehlen eben im Henricianum, vor allem auch — gegen früheren und späteren Brauch — Bezugnahmen auf 'successores' des Ausstellers selbst. Es hilft auch nichts, hier mit subtilen Unterscheidungen päpstlicher Emanationen zu argumentieren oder auf das römische Recht oder auf kirchliche Rechtsanschauungen zu verweisen. Dieses war ein Vertrag, in dem — die vorwiegende Lehrmeinung als richtig vorausgesetzt — alles darauf ankommen mußte, in einem entscheidenden Unterschied, nämlich dem der Geltungsdauer, wenn das wirklich gewollt bzw. zugebilligt wurde, die eindeutige und nicht indirekte Selbstverpflichtung des Vertragspartners festzulegen. Auf der Lateransynode vom Frühjahr 1123 hat man sich mit den Zugeständnissen des Papstes an Heinrich V. abgefunden um des Friedens willen — und nicht deshalb, weil sie mit dem stärksten möglichen Argument, einem Hinweis auf den Unterschied der Geltungsdauer, verteidigt wurden; jedenfalls wird davon nichts berichtet.

Diese vom Üblichen abweichende, im Kern zu Luden und Gervais zurückkehrende Ansicht, für die hier nur wenige aus einer Vielheit von Argumenten Platz fanden, wird wohl zumindest fürs erste auf wenig Zustimmung rechnen dürfen. Aber vielleicht kann eine spätere Untersuchung — und sei es von anderer Seite, was nur zu begrüßen wäre — anhand der Wormser Texte selbst und anhand einschlägigen Vergleichsmaterials die zuletzt in aller Kürze skizzierte Interpretation überprüfen und vielleicht sogar in manchem stützen. Nur das sei noch beigefügt: Wenn hier für eine Deutung der Wormser Texte plädiert wird, die keinem der beiden Texte eine formale Dauergeltung einräumt, soll damit nicht die alte Ansicht von einer 'mala fides' des einen oder anderen Partners — oder beider Seiten — wiederbelebt werden; das unguete Wort vom „Waffenstillstand“ ist aus mehreren Gründen unangebracht. Auch der Ausdruck „Befristung auf Lebenszeit“ setzt den Vertrag in das falsche Licht. Nur wollte man, soweit man eine formale Fixierung des Vereinbarten auch für die Zukunft überhaupt erörterte, wohl angesichts der Schwere der eigenen Zugeständnisse die Nachfolger nicht ausdrücklich darauf verpflichten, etwa im Sinne eines 'non possumus', — vielleicht sich auch rechtlich überfordert fühlend. Dies schloß die Fortgeltung des Konkordats auch in der Willensmeinung der Vertragsschließenden — nachdem es zu ihren Lebzeiten zum Rechtsbrauch

bzw. zur abgewandelten Form älteren Herkommens geworden war – keineswegs aus. In diesem Punkt jedenfalls wäre den so bemerkenswerten Erwägungen von Édouard Jordan und vor allem der weitergreifenden Interpretation von Theodor Schieffer durchaus zu folgen.

ANMERKUNGEN

(1) D. SCHÄFER, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats (Abhandlungen der Königlichen Preußischen Akademie der Wissenschaften) Berlin 1905; A. HOFMEISTER, Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung. Mit einer textkritischen Beilage (Festschrift Dietrich Schäfer, Jena 1915, S. 64–148). Neudruck mit einem Vorwort von R. SCHMIDT (Libelli 89) Darmstadt 1962. Zu benutzen ist – schon wegen der dort S. IX–XIII angeführten hinterlassenen Ergänzungen Hofmeisters – diese Neuauflage.

(2) Vgl. SCHMIDT (wie Anm. 1) S. VI–VII. Druck der Originalurkunde Kaiser Heinrichs V. unter anderem in: MGH Const. 1, ed. L. WEILAND, Hannover 1893, Nr. 107, S. 159f. Vgl. dazu BRESSLAU und SICKEL (wie unten Anm. 46) und CLASSEN (wie Anm. 3).

(3) Grundlegend dazu: P. CLASSEN, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte (Investiturstreit und Reichsverfassung = Vorträge und Forschungen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 17, hg. von J. FLECKENSTEIN, Sigmaringen 1973, S. 411–460), zur Überlieferung S. 413–416.

(4) P. KOPFERMANN, Das Wormser Konkordat im deutschen Staatsrecht, phil. Diss. Berlin 1908, S. 7f.

(5) Vgl. KOPFERMANN S. 16.

(6) J. VON WATT (VADIAN), Deutsche historische Schriften I 1, hg. von E. GÖTZINGER, St. Gallen 1875, S. 228. Zur Benutzung der Konrad von Lichtenau zugeschriebenen Chronik des Propstes Burchard von Ursberg (in der Edition PEUTINGERS, Augsburg 1515) vgl. GÖTZINGER (ebd. I 2, St. Gallen 1877) S. X. Die von Vadian benutzte Quelle geht für Heinrich V. auf die IV. Rezension der Chronik Ekkehards von Aura zurück, vgl. F.-J. SCHMALE, in: W. WATTENBACH–F.-J. SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum 1, von F.-J. SCHMALE unter der Mitarbeit von I. SCHMALE-OTT und D. BERG, Darmstadt 1976, S. 116f. – Unentbehrlich als Übersicht früher Quelleneditionen, auf die sich Geschichtswerke der frühen Neuzeit stützten, bleibt M. FREHER, Directorium in omnes fere quos superstites habemus chronologos, annalium scriptores et historicos potissimum Romani Germanicique imperii, ed. J. D. KOELER, Nürnberg 1720 (hier S. 7 und 93).

(7) Ch. LEHMANN, Chronica der freyen Reichs Stadt Speier, 4. Aufl., vermehrt durch J. M. FUCHS, Frankfurt a. M. 1711, S. 427A. Zu Ch. LEHMANN vgl. J. Ch. GATTERER, Handbuch der Universalhistorie II 1, Göttingen 1764, S. 195f. (Nr. 538); F. X. VON WEGELE, Geschichte der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus, München 1885, S. 402f.

(8) „Caesar Henricus, anathematis vinculo solutus, jus instituendorum episcoporum et abbatum, Calixto pontifici, ejusque successoribus dimisit“. J. F. SCHANNAT, Historia episcopatus Wormatiensis 1, Frankfurt 1734, S. 351.

(9) „Henr. V. Imp. Calixto P. R. post multas vexationes remisit jus confirmandi episcopos et praelatos, de quo inter praedecessores diu certatum fuerat“. *Historia episcoporum Ultraiectensium*, auctore W. HEDA, notis illustrata ab A. BUCHELIO, Utrecht 1642, S. 154.

(10) BUCHELIUS (wie Anm. 9) S. 154f.

(11) H. J. BLUME (Respondent), *De Constitutione episcoporum Germaniae*, Helmstedt 1647. Überarbeiteter, ergänzter Abdruck in: H. CONRING, *Exercitationes Academicae de republica Imperii Germanici*, Helmstedt 1674, S. 315–497 (Exercitatio septima). Zu dem Begriff und Anteil des Respondenten (hier Blume) vgl. Conrings Vorwort zu dieser Sammlung.

(12) KOPFERMANN (wie Anm. 4) S. 29–31. Zum Wormser Konkordat und seinen Folgen bei BLUME und CONRING vgl. die Ausgabe von 1674 (wie Anm. 11) S. 427–434 (Kap. 56–60).

(13) Zur Sache vgl. CLASSEN (wie Anm. 3) S. 422f.

(14) Es fehlt die hl. Katholische Kirche.

(15) G. W. VON LEIBNIZ, *Codex juris gentium diplomaticus* 1, Hannover 1693 (Nr. 2). Vgl. dazu KOPFERMANN (wie Anm. 4) S. 33f.

(16) J. N. HERT, *Controversia de electione archiepiscopali Coloniensi sive excerpta ex oratione*, Kalend. Jan. A. 1689 ... habita. Gedruckt in: DERS., *Commentationes atque opuscula* 2, Frankfurt a. M. 1700, S. 465–470. Diese Angaben nach KOPFERMANN (wie Anm. 4) S. 41f.

(17) Erwähnt sei indes J. W. HOFFMANN (Respondent G. WERNSDORFF), *Ad concordatum Henrici V. et Callisti II. de investituris episcoporum et abbatum*, Wittenberg 1739. Vgl. dazu D. G. STRUBE, *Von der Teutschen Dom-Capitul Erb- und Grund-Herrschaft* (D. G. STRUBE, *Nebenstunden* 1, Hildesheim 1742, S. 1–181, S. 20) sowie sowohl zu Hoffmann als auch zu einer anderen Schrift von Strube KOPFERMANN (wie Anm. 4) S. 63–69. Wie wenig der Ausdruck 'Konkordat' zum durchgängigen Wortgebrauch geworden war, zeigt sich noch in dem Werk von Ch. W. KOCH, *Sanctio Pragmatica Germanorum Illustrata*, Straßburg 1789, wo im Urkundenanhang (S. 91–346) auf S. 214 in Anm. 10 das Wormser Konkordat als *Pactum* bezeichnet wird.

(18) In der nach dem Tode des Neuherausgebers G. SCHUMANN von H. G. FRANKE besorgten Ausgabe Leipzig 1774 auf S. 2f. (Nr. 2). Vgl. zur Geschichte dieser Sammlungen, bes. derjenigen von J. J. SCHMAUSS selbst, ebd. die Vorrede S. III–XXX.

(19) J. J. MOSER, *Teutsches Staats-Recht* 1, Nürnberg 1737, Buch I, Kap. 17 (S. 336ff.). Vgl. dazu KOPFERMANN (wie Anm. 4) S. 61–63.

(20) Le Père (J.) BARRÉ, *Histoire générale d'Allemagne* 4, Paris 1748, S. 519–524.

(21) J. J. MASCOV, *Commentarii de rebus Imperii Romano-Germanici sub Henrico IV. et V.*, Leipzig 1748, S. 209–213. KOPFERMANN (wie Anm. 4) streift zwar die *Principia juris publici imperii Romano-Germanici* (Halle 1729) von J. J. MASCOV auf S. 60, übergeht aber zu Unrecht dessen oben angeführtes Werk.

(22) „Lectis publice tabulis ...“ MASCOV, *Commentarii* (wie vorige Anm.) S. 209f.

(23) „Iam Romae Imperator electionem permiserat Ecclesiis. Nunc baculo et annulo renuntiat ... Regalium ... investituram concedens Calixtus, et ipse aliquid de severitate antecessorum remittit, qui regalia ecclesiarum solvi omni beneficiali nexu voluerant“. Ebd. S. 211.

(24) „Duo imprimis capita in controversiam venere, utrum investitura ante consecrationem petenda? Et praesules, fidelitatemne tantum, an hominum etiam iurare teneantur?“. Ebd. S. 213.

(25) J. St. PÜTTER, *Vollständigeres Handbuch der Teutschen Reichshistorie*, 2.,

vermehrte Ausgabe Göttingen 1772, S. 246. Die 1. Ausgabe erschien 1762.

(26) J. St. PÜTTER, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs 1 (–1558), 2., unveränderte Aufl. Göttingen 1788, S. 151f. (1. Aufl. 1786).

(27) Vgl. oben bei Anm. 18.

(28) PÜTTER (wie Anm. 26) S. 153f.

(29) Das hat KOPFERMANN (wie Anm. 4) S. 69–73 gezeigt. Aber die Fehlinterpretation läßt sich für das 18. Jh. nicht durchweg feststellen. Zu der erst im Lauf des 14. Jhs. sich allgemein durchsetzenden päpstlichen Konfirmation der Bischöfe vgl. H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche, 5. Aufl. Köln 1972, S. 342f.

(30) Hier benutzt: Ch. F. PFEFFEL, Nouvel abrégé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne 1, Paris 1776, S. 239f., 253–256. Voran ging: Ch. F. PFEFFEL, Abrégé chronologique (– ohne „Nouvel“ –), Paris 1754; 2. Aufl. („revue, corrigée et augmentée“) Mannheim 1758; 3. Aufl., 2 Bde., Paris 1766.

(31) M. I. SCHMIDT, Geschichte der Deutschen 2, Ulm 1778, S. 357–361, 461–488.

(32) G. A. H. STENZEL, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern, 2 Bde., Leipzig 1827–28 (Zum Wormser Konkordat: 1, S. 704–710). – J. Ch. PFISTER, Geschichte der Teutschen, 5 Bde., Hamburg 1829–35 (Zum Wormser Konkordat vgl. 2, 1829, S. 302–05).

(33) H. LUDEN, Geschichte des teutschen Volkes 9, Gotha 1834, S. 530.

(34) Ebd. S. 662 (Anm. 27 zu Kap. 10).

(35) E. GERVAIS, Politische Geschichte Deutschlands unter der Regierung der Kaiser Heinrich V. und Lothar III., 1. Teil: Ks. Heinrich V., Leipzig 1841, S. 349.

(36) LUDEN (wie Anm. 33) 9, S. 662.

(37) GERVAIS (wie Anm. 35) S. 350.

(38) Vgl. in der Sache zu diesem Gesichtspunkt in der neuen Literatur bes. Th. SCHIEFFER, Das Zeitalter der Salier (Deutsche Geschichte im Überblick, hg. von P. RASSOW, 3. Aufl., hg. von Th. SCHIEFFER, Stuttgart 1973, S. 130–168) S. 167.

(39) F. GREGOROVIVS, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter 4, 3. Aufl. Stuttgart 1877, S. 373 und 375. Die 1. Aufl. des Gesamtwerks (8 Bde.) erschien 1859–72.

(40) In der Frage nach dem Sieger schloß sich Gregorovius (ebd. S. 373) der Meinung von Hallam an: „Both parties, in the concordat at Worms, receded from so much of their pretensions, that we might almost hesitate to determine which is to be considered as victorious ... But as there have been battles, in which though immediate success may seem pretty equally balanced, yet we learn from subsequent effects to whom the intrinsic advantages of victory belonged, so it is manifest from the events that followed the settlement of this great controversy about investitures, that the see of Rome had conquered“. H. HALLAM, View of the state of Europe during the Middle Ages, 2 Bde., London 1818 (deutsch: Leipzig 1820, hier zitiert nach der englischen Edition Paris 1835, 1, S. 396f.).

(41) G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 8, Kiel 1878, S. 465f.

(42) HOFMEISTER (wie Anm. 1) S. 9.

(43) G. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 7, Leipzig 1909, S. 349–354 (Excurs I: Zur Beurtheilung des Wormser Concordates).

(44) W. VON GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 3, Braunschweig 1865, 5. Aufl. (III 2) Leipzig 1890, S. 943–949 und 1238–1240. „Es ist nicht ohne Bedeutung, daß hier die Zugeständnisse nur persönlich dem Kaiser gemacht werden,

während die andere Urkunde Alles der römischen Kirche einräumt. Man hat bald genug die Frage aufgeworfen, ob Rom seine Zusagen auch den Nachfolgern des Kaisers zu halten verpflichtet sei“. Ebd. S. 945.

(45) E. BERNHEIM, Lothar III. und das Wormser Concordat, Strassburg 1874; DERS., Zur Geschichte des Wormser Concordates, Göttingen 1878; DERS., Electio publica im 12. Jahrhundert (Forschungen zur Deutschen Geschichte 20, 1880, S. 361–381); G. WOLFRAM, Friedrich I. und das Wormser Concordat (phil. Diss. Straßburg) Marburg 1883.

(46) Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats (Mit einem Facsimile). Von H. BRESSLAU mit Einleitung von Th. SICKEL (Mittheilungen des Instituts für oesterreichische Geschichtsforschung 6, 1885, S. 105–139).

(47) SICKEL ebd. S. 108.

(48) Vgl. Th. SCHIEFFER, Nochmals die Verhandlungen von Mouzon (1119) (Festschrift Edmund E. Stengel, Köln 1952, S. 324–341).

(49) BRESSLAU (wie Anm. 46) S. 139.

(50) Das gilt von mehreren Arbeiten, die in Auseinandersetzung mit der Ansicht Dietrich Schäfers entstanden.

(51) Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet von C. J. VON HEFELE, 5, 2. Aufl. besorgt von A. KNÖPFLER, Freiburg 1886, S. 371–378.

(52) U. ROBERT, Histoire du pape Calixte II, Paris und Besançon 1891, S. 147. Die Wörter stehen auch in der Wiedergabe des lateinischen Textes auf S. 149. — Bullaire du pape Calixte II, 1119–1124, Essai de restitution par U. ROBERT, 1 (1119–1122), 2 (1122–1124), Paris 1891. Bd. 1 enthält eine — wohl auch für das Rahmenverständnis des Calixtinums wichtige — lange Einführung; Druck des Calixtinums in Bd. 2, Nr. 313 (S. 63f.).

(53) Darauf deuten u. a. seine Urteile über Calixt II. hin (Histoire, wie vorige Anm., S. 152 und 195, vgl. auch ebd. S. 202).

(54) C. WILLING, Zur Geschichte des Investiturstreites 1. Das Wormser Concordat (phil. Diss. Breslau) Liegnitz 1896, S. 10.

(55) SICKEL (wie Anm. 46) S. 107.

(56) E. BERNHEIM, Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert (Zeitschrift für Kirchengeschichte 7, 1885, S. 303–333) S. 323.

(57) H. KOHL–W. OPITZ, Annalen des Deutschen Reichs im Zeitalter der Ottonen und Salier (G. RICHTER, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter, 3. Abt., 2, 2) Halle 1897, S. 618–628, S. 626f.

(58) Vgl. KOHL und OPITZ (wie Anm. 57) sowie das Literaturverzeichnis am Ende des ebd. genannten Gesamtbands (1898) von RICHTER (S. 772–782).

(59) Vgl. D. SCHÄFER, Deutsche Geschichte 1: Mittelalter, 7. Aufl. Jena 1919, S. 251–254; DERS., Mittelalter. Ein geschichtlicher Überblick, München 1923, S. 68f.

(60) MEYER VON KNONAU (wie Anm. 43) S. 351f.

(61) E. BERNHEIM, Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden hinsichtlich Entstehung, Formulierung, Rechtsgültigkeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 81) Breslau 1906.

(62) H. RUDORFF, Zur Erklärung des Wormser Konkordats (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hg. von Karl ZEUMER, I 4) Weimar 1906.

(63) A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 3, 3. und 4. Aufl. Leipzig 1906, Nachdruck 1920 und Berlin („9. Aufl.“) 1958, S. 1049, vgl. ebd. S. 920–923 und 1047f.

(64) O. BLEEK, Die Dauerformeln in den Urkunden Ottos I. bis III. in ihrer Bedeu-

tung für die Geltungsdauer der Urkunden, phil. Diss. Greifswald 1907, S. 48 und 59.

(65) E. BERNHEIM, Die Praesentia regis im Wormser Konkordat (Historische Vierteljahrsschrift 10, 1907, S. 196–212) S. 210.

(66) E. BERNHEIM, Quellen zur Geschichte des Investiturstreites, 2 Hefte, Leipzig 1907, 2. Aufl. Leipzig–Berlin 1913; DERS., Das akademische Studium der Geschichtswissenschaft. Mit Beispielen von Anfängerübungen und einem Studienplan, 2., erweiterte Aufl. der Schrift „Entwurf eines Studienplans“ usw., Greifswald 1907 (83 S.; darin S. 50–60: Übungen über das Wormser Konkordat mit schriftlichen Arbeiten in den Seminarstunden selbst); DERS., Lehrbuch der Historischen Methode und der Geschichtsphilosophie. Mit Nachweis der wichtigsten Quellen und Hilfsmittel zum Studium der Geschichte, 1. Aufl. Leipzig 1889, 5. und 6. Aufl. Leipzig 1908. Bezugnahmen auf das Wormser Konkordat darin S. 516, 533, 600, 602ff.

(67) S. oben Anm. 4.

(68) A. SCHARNAGL, Der Begriff der Investitur in den Quellen und in der Literatur des Investiturstreites (Kirchenrechtliche Abhandlungen 56) Stuttgart 1908.

(69) MEYER VON KNONAU (wie Anm. 43) S. 354, wo dazu abschließend auf das entsprechende Urteil von GIESEBRECHT (wie Anm. 44) S. 949 verwiesen wird.

(70) K. HAMPE, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer (Bibliothek der Geschichtswissenschaft, hg. von E. BRANDENBURG) Leipzig 1909, S. 80.

(71) HAMPE (wie Anm. 70) 3. Aufl. Leipzig 1916, S. 84f. (Die 3. Aufl. ist lediglich ein Neudruck der 2. Aufl.).

(72) Histoire des Conciles ... par Ch.-J. HEFELE, nouvelle traduction française ... par Dom H. LECLERCQ, V 1, Paris 1912, S. 602–630 (Übersetzung und Texte des Henricianums und des Calixtinums S. 619f., 622f.; zur Kontroverse, mit reicher Literatur, S. 620–623).

(73) A. WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Grundriß der Geschichtswissenschaft, hg. von A. MEISTER, II 6) 2. Aufl. Leipzig 1913, S. 63f.

(74) Vgl. oben Anm. 1.

(75) Außer auf die Literaturangaben in den üblichen Hilfsmitteln – darunter bes. bei H. PLANITZ und Th. BUYKEN, Bibliographie zur deutschen Rechtsgeschichte, Frankfurt 1952, S. 400–403 – sei auch dafür auf das Vorwort von R. SCHMIDT zum Neudruck der Abhandlung von A. HOFMEISTER (wie Anm. 1) verwiesen.

(76) K. HAMPE, Mittelalterliche Geschichte (Wissenschaftliche Forschungsberichte, hg. von K. HÖNN, Geisteswissenschaftliche Reihe 1914–1920) Gotha 1922, S. 69.

(77) Vgl. oben bei Anm. 71.

(78) Das kommt in HOFMEISTERs Abhandlung am besten in der Formulierung seines Ergebnisses auf S. 116 (in der Festschrift Dietrich Schäfer) bzw. auf S. 53 (der selbständigen Libelli-Neuausgabe durch R. SCHMIDT) zum Ausdruck (vgl. oben Anm. 1).

(79) W. SCHULTZE, Die sächsischen und salischen Kaiser (GEBHARDT's Handbuch der Deutschen Geschichte, 6. Aufl., hg. von A. MEISTER, 1, Stuttgart 1922, S. 289–390) S. 388–390. – Ebd. (7. Aufl., hg. von R. HOLTZMANN, Stuttgart 1930, S. 215–305) S. 303f.

(80) J. HALLER, Das altdeutsche Kaisertum, Stuttgart 1926, S. 118 (ebenso in der Aufl. von 1944, S. 101): „Was man früher als eigenstes Recht des Königs angesehen hatte, war zu einer Vergünstigung geworden, die ihm die Kirche gewährte und nicht einmal für immer gewährte ... Was es (– das Konkordat –) bewilligte, galt nur dem derzeit regierenden Kaiser Heinrich V. und erlosch mit seinem Tode von selbst. Es war also nur

ein Waffenstillstand...“.

(81) So bes. J. HALLER, *Das Papsttum*, 2. Aufl., hg. von H. DANNENBAUER, 2, Stuttgart 1951, S. 510 (vgl. auch S. 627).

(82) H. HIRSCH, *Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser* (Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 42, 1927, S. 1–22, S. 20. Abdruck in: H. HIRSCH, *Aufsätze zur mittelalterlichen Urkundenforschung*, hg. von Th. MAYER, Darmstadt 1965, S. 93–114, S. 112).

(83) F. SCHNEIDER, *Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts* (Handbuch für den Geschichtslehrer, hg. von O. KENDE, 3) Wien 1929, S. 325f.

(84) H. GÜNTER, *Das deutsche Mittelalter 1*, Freiburg i. Br. 1936, 2. Aufl. = Nachdruck Freiburg i. Br. 1943, S. 167.

(85) GÜNTER nennt ebd. S. 357 zum Wormser Konkordat außer der Abhandlung von Hofmeister noch F. STROBEL, *Entwicklung des Wormser Konkordats de jure und de facto* (Ungedr. Seminararbeit München).

(86) Vgl. oben bei Anm. 82.

(87) É. JORDAN, *L'Allemagne et l'Italie aux XIIe et XIIIe siècles* (Histoire générale, hg. von G. GLOTZ, *Histoire du Moyen Age*, IV 1) Paris 1939, S. 9. JORDAN sagt weiter unten: „La méthode qui consiste à interpréter le concordat d'après la procédure suivie pour les élections épiscopales au temps de Lothaire et de Conrad ne donne pas autant qu'elle promet ...“ (ebd. S. 9, wo das sehr einläßlich begründet wird).

(88) É. JORDAN, *Caliste II* (Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques 9, Paris 1949, Sp. 424–438).

(89) Ebd. Sp. 431–434 (zum Wormser Konkordat).

(90) R. HOLTZMANN, in: W. WATTENBACH–R. HOLTZMANN, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit I 3*, Berlin 1940, S. 414.

(91) A. CARTELLIERI, *Der Vorrang des Papsttums zur Zeit der ersten Kreuzzüge 1095–1150*, München 1941, S. 150 (mit Literaturangaben. – „Ein nicht ganz klarer, weil den streitenden Parteien mühsam abgerungener Waffenstillstand“).

(92) Th. VIENKEN, *Die Geltungsdauer rechtlicher Dokumente im früh- und hochmittelalterlichen Reich* (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, hg. von E. E. STENGEL, II 6) Marburg 1941, S. 65–71.

(93) Ebd. S. 66 und 68.

(94) Dies ergibt sich u. a. aus ihrer oben im Text bei Anm. 93 referierten Formulierung. – Bei VIENKEN (wie Anm. 92) fehlt im Literaturverzeichnis (S. VIII–XI): W. HEINEMEYER, *Studien zur Diplomatie mittelalterlicher Verträge vornehmlich des 13. Jahrhunderts* (Archiv für Urkundenforschung 14, 1936, S. 341–413) – eine grundlegende, oft auf das 12. Jahrhundert und noch weiter zurückgreifende Untersuchung.

(95) H. KRAUSE, *Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht* (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 75, 1958, S. 206–251) S. 224f., vgl. auch S. 217–221. F. KERN, *Recht und Verfassung im Mittelalter* (Historische Zeitschrift 120, 1919, S. 1–79); Neudruck (mit 2 kleinen Ergänzungen) Darmstadt 1952 und 1958.

(96) Sind z. B. Privilegien für die Kirchen als 'immutabilia' immer und nur im Sinne der dauernden Geltung anzusehen oder nicht doch auch im Sinne der – davon zu trennenden – inhaltlichen Unveränderbarkeit (zu KRAUSE, wie Anm. 95, S. 236)?

(97) H. MITTEIS, *Der Staat des hohen Mittelalters*, 1. Aufl. Weimar 1940, hier zitiert nach der 3. Aufl. Weimar 1948, S. 233.

(98) Vgl. z. B. die Aufgliederung des Begriffs „Roman Church“ im Index bei B. TIERNEY, *Foundations of the Conciliar Theory: The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism*, Cambridge 1955, S. 279f.

(99) „Zu Unrecht wollte die Kirche die ‘Privilegientheorie’ anwenden, wonach es (— das Konkordat, aber besser wäre wohl zu sagen das Calixtinum —) mit Heinrichs V. Tode erloschen wäre, auf dessen Namen die päpstliche Urkunde ja auch lautete, da die Kurie ein ‘Deutsches Reich’ als Vertragspartner nicht anerkannte“. H. MITTEIS, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch. Neubearbeitet von H. LIEBERICH, 11. Aufl. München 1969, S. 89.

(100) A. HAHN, Das Hludowicianum. Die Urkunde Ludwigs d. Fr. für die römische Kirche von 817 (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 21, 1975, S. 15–135). A. M. DRABEK, Die Verträge der fränkischen und deutschen Herrscher mit dem Papsttum von 754 bis 1020, Wien 1976.

(101) HAHN (wie Anm. 100) S. 37.